

Leistungsvertrag 2017 - 18

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), Predigergasse 5, 3001 Bern, Direktorin Franziska Teuscher

und

dem **Verein Berner Feriensportlager** (nachfolgend Verein), handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Edith Olibet-Zimmermann, Schwarztorstrasse 102, 3007 Bern

betreffend

Durchführung zweier polysportiver Feriensportlager in Fiesch (Frühlings- und Herbstlager)

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 66 des Reglements vom 30. März 2006¹ über das Schulwesen (Schulreglement);
- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- die Artikel 16, 18 und 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998³ der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten des Vereins Berner Feriensportlager vom 02. Februar 2015 (Anhang 3).

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt für die Stadt Bern im Frühling und im Herbst je ein polysportives Ferienlager in Fiesch durch. Er bietet insgesamt 800 bis 900 Schulkindern von der 4. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen während je einer Ferienwoche aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung.

¹ SR; SSSB 430.101

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Durchführung polysportiver Feriensportlager (Frühlings- und Herbstlager) für Berner Schulkinder in Fiesch und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein erbringt die folgenden Leistungen:

- Er sorgt mit personeller Unterstützung durch das Sportamt (siehe Art. 16 und 17) für eine effiziente und kompetente Lagerleitung, welche für die gesamte Organisation der Lager sowie deren Abrechnung inkl. Buchhaltung verantwortlich ist.
- Er trifft alle notwendigen Massnahmen, um die Sicherheit und den Schutz der ihm anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu gewährleisten.
- Er entschädigt die Spesen von rund 200 ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter.
- Er sorgt mit personeller Unterstützung durch das Sportamt (siehe Art. 16 und 17) für die notwendige Verbreitung der Ausschreibungsunterlagen in den städtischen Schulen und trägt die dadurch entstehenden Kosten.
- Er übernimmt während der Lagerwochen Kost und Logis für den Chef-Lagerleiter / die Chef-Lagerleiterin und die am Lager teilnehmenden Mitarbeitenden des Sportamts.

² Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmt sich nach den in Anhang 1 festgelegten Vorgaben.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 45 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder sowie Beiträge Dritter (Sponsorenleistungen, Elternbeiträge, Beiträge von J+S) sowie allenfalls Beiträge aus eigenem Vermögen.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 7 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

⁶ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000⁹ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 9 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

Art. 10 Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er organisiert die Anreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem öffentlichen Verkehr.

Art. 12 Zusammenarbeit

Der Verein gewährleistet die Zusammenarbeit mit dem Sportamt und weiteren Fach- und Dienststellen (z. B. Schulamt, Jugendamt, Gesundheitsdienst).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 13 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein beschäftigt kein eigenes Personal. Einzelne Arbeiten können im Auftragsverhältnis übertragen werden.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL massgebend (Anhang 2).

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁹ SSSB 107.1

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 14 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 250 000.00 pro Jahr und insgesamt Fr. 500 000.00 für zwei Jahre.

² Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung des Vereins jeweils im März.

³ Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.

Art. 15 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 16 Administration

Die Stadt (Sportamt) ist zuständig für die Anmeldung der teilnehmenden Kinder und die Rekrutierung der Leiterinnen/Leiter. Sie trägt in diesem Zusammenhang sämtliche personellen und administrativen Kosten. Administrative Mitarbeitende des Sportamts nehmen an den Lagern selber teil und übernehmen während dieser Wochen Betreuungsaufgaben.

Art. 17 Entlohnung Chef-Lagerleiter/-Lagerleiterin

Die Stadt (Sportamt) stellt den Chef-Lagerleiter/die Chef-Lagerleiterin.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 18 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 14 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 19 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 20 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹¹ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens Ende Februar unterbreitet er der Stadt das Budget für die beiden bevorstehenden Lager.

³ Es sind für das Frühlings- bzw. Herbstlager zwei Lagerrechnungen zu erstellen, die anschliessend zu einer konsolidierten Rechnung zusammengeführt werden.

⁴ Bis spätestens Ende Februar des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁵ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁶ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 21 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen. Der Bericht wird anlässlich des Controllinggesprächs eingereicht.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹² über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

¹¹ OR; SR 220

¹² VRPG; BSG 155.21

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich viele kurzfristige Absagen von Teilnehmenden wegen Krankheit), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹³) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2018.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 28 Anhänge

Die Anhänge 1-3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

- Anhang 1: Leistungsvorgaben für die Angebote Feriensportlager Fiesch (Frühling und Herbst)
- Anhang 2: BENEVOL Standards der Freiwilligenarbeit
- Anhang 3: Statuten des Vereins Berner Feriensportlager vom 2. Februar 2015

Bern,

Verein Berner Feriensportlager
Die Präsidentin:

¹³ ZGB; SR 210

Edith Olibet-Zimmermann

Bern,

Stadt Bern

Die Direktorin für Bildung, Soziales und
Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 7. September 2016, GRB Nr. 1242